



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen  
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 35

8. März 1974

Redaktion: H. Bertram  
Telefon: 422 2612

Seite 106-107

### V e r g a b e v o n S t u d i e n p l ä t z e n i n h ö h e r e n F a c h s e m e s t e r n

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NW Jg. 1974 S. 59 f. v. 14.2.1974 eine Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern und eine Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der im SS 1974 in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerber für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NW bekanntgegeben, die am 15.2.1974 in Kraft getreten sind.

Mit der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern wurde die Vergabe von diesen Studienplätzen allgemein neu geregelt. Die Verordnung gilt für Studiengänge oder Teile von Studiengängen, die nicht in das bundesweite Verfahren der Zentralstelle gemäß Artikel 8 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen einbezogen sind.

Mit der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der im SS 1974 in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerber für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NW wurden Obergrenzen festgelegt, bis zu denen die höheren Fachsemester an den genannten Hochschulen "aufgefüllt" werden können.

Die Höchstzahl der aufzunehmenden Bewerber ist die Differenz zwischen der festgelegten Obergrenze und der Zahl der Studenten, die sich zur Fortsetzung ihres Studiums zurückgemeldet haben. Damit ist die Höchstzahl nicht absolut bestimmt, sondern von der einzelnen Hochschule nach dem Ergebnis der einzelnen Rückmeldungen der bereits eingeschriebenen Studenten zum SS 1974 zu ermitteln.

Für die RWTH sind folgende Höchstzahlen festgesetzt worden:

	<u>Fachsemester:</u>	<u>2</u>	<u>3/4</u>	<u>5/6</u>
Architektur (Diplom)		180	180	180
Architektur (Erste Staatsprüfung f.d. Lehramt an berufsbildenden Schulen)		45	45	45
Medizin		200	200	x
Psychologie		40	40	40

x Keine Höchstzahl festgesetzt

Die o.a. Verordnungen bestimmen ferner, unter welchen Voraussetzungen eine Zulassung in höhere Fachsemester erfolgen kann.

Zugelassen werden können nur solche Antragsteller, die in dem Studiengang, für den sie die Zuteilung eines Studienplatzes beantragen, nicht Studienanfänger im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23.5.1973 (GV. NW. S. 277) sind.

Anträge auf Zulassung in ein höheres Fachsemester an der RWTH müssen bis zum 15.3.1974 beim Rektor der RWTH (Sekretariat) gestellt werden. Formblätter sind im Sekretariat erhältlich.  
Die Antragstellung kann auch formlos geschehen.  
Die Verordnungen können im Sekretariat der RWTH eingesehen werden.

### B e r e c h t i g u n g z u r T e i l n a h m e a n s c h e i n - p f l i c h t i g e n L e h r v e r a n s t a l t u n g e n

Zur Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen (Praktika, Kurse, Übungen) in einem der Zulassungsbeschränkung unterliegenden Studiengang sind nur diejenigen Studierenden berechtigt, die für diesen Studiengang an der RWTH Aachen eingeschrieben sind.

Studierenden, die den erforderlichen Einschreibungs-Nachweis nicht erbringen, ist der Zugang zu den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen zu versagen.

Im Hinblick darauf, daß die RWTH Aachen gehalten ist, in ihrem Verantwortungsbereich für die Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns einzutreten, tragen die Dekane dafür Sorge, daß durch angemessene Maßnahmen (Einsichtnahmen in den Studiausweis) nur diejenigen Studierenden in die scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen aufgenommen werden, die zuvor den Nachweis ihrer Teilnahmeberechtigung erbracht haben.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß aus der Teilnahme an Lehrveranstaltungen ohne das vorerwähnte Einschreibungserfordernis kein Rechtsanspruch auf Zulassung zu dem angestrebten Studiengang erwächst.

Der Rektor

gez. Sann

Prof. Dr.-Ing. B. Sann